

Verschiedenes

**Beginn der Online-Befragung zur ärztlichen Weiterbildung im Juni 2011**

Die Bundesärztekammer führt gemeinsam mit allen Landesärztekammern eine Online-Befragung von Weiterbildungsbefugten und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt zur Zufriedenheit mit der Weiterbildung in Deutschland durch.

Start der Umfrage und Öffnung des Webportals für die Weiterbildungsbefugten (WBB) und weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte (WBA) war der **1. Juni 2011**.

**Gründe für die Evaluation**

- die Rahmenbedingungen ärztlicher Tätigkeit darstellen
- Stärken und Schwächen der Weiterbildung aufzeigen
- Verbesserungspotentiale entwickeln
- Sicherung der Qualität
- dem Ärztemangel entgegenwirken
- die Weiterbildungsstätten auf Bundes- und Landesebene vergleichen

Durch die Bewertung der einzelnen Weiterbildungsstätten und die Darstellung der Ergebnisse auf Bundes- und Landesebene soll die Befragung Vergleichsmöglichkeiten schaffen und Transparenz über die Weiterbildungssituation herstellen.

Ziel der Evaluation der Weiterbildung ist es, die Qualität der Weiterbildung zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

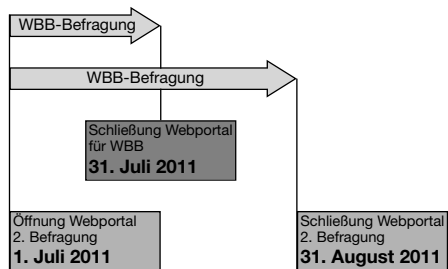
**Ablauf**

Die **Weiterbildungsbefugten (WBB)** erhalten die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Befragung von der Sächsischen Landesärztekammer persönlich zugesandt.

Nach Anmeldung im Webportal – **www.evaluation-weiterbildung.de** – wird der WBB gebeten, die bzw. den bei ihm tätigen WBA namentlich oder durch Eingabe der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) anzugeben. Anschließend kann der WBB seinen Fragebogen für sich als Weiterbildungsbefugter ausfüllen. Das Webportal für die WBB wird Ende Juli 2011 geschlossen.

Die **weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte (WBA)** erhalten die Zugangsdaten zur Befragung unmittelbar von der Sächsischen Landesärztekammer persönlich zugesandt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Weiterbildungsbefugte bereits registriert hat. Nach Anmeldung im Webportal kann der WBA bis Ende August 2011 den Fragebogen für die weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte ausfüllen.

**Zeitplan (Stand 29. März 2011)**



Quelle: Bundesärztekammer

**Alle Weiterbildungsbefugten und weiterzubildenden Ärzte werden gebeten, an der Befragung teilzunehmen.**

**Auswertung und Ergebnisse**

Die wissenschaftliche Auswertung der Daten erfolgt durch die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ), die seit vielen Jahren die entsprechende Umfrage der Schweizer Ärztekammer begleitet.

Die anonymisierte Darstellung der Weiterbildungssituation sowohl aus Sicht der Weiterzubildenden als auch der Weiterbildungsbefugten soll Probleme und damit Verbesserungspotentiale aufzeigen, um gemeinsam mit allen Beteiligten gezielte Maßnahmen einleiten zu können. In diesem Zusammenhang werden auch die facharztbezogenen Vergleichswerte auf Bundes- und Länderebene interessant.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse wird voraussichtlich ab November 2011 erfolgen.

**Ansprechpartner der Sächsischen Landesärztekammer:**

**Hotline: 0351 8267335**  
(Frau Peggy Thomas),  
E-Mail: [evaluation@slaek.de](mailto:evaluation@slaek.de)

Weitere und aktuelle Informationen zur „Evaluation der Weiterbildung“ erhalten Sie unter <http://www.slaek.de> → Weiterbildung → Evaluation

*Dr. med. Katrin Bräutigam  
Ärztliche Geschäftsführerin  
der Sächsischen Landesärztekammer  
E-Mail: [aegf@slaek.de](mailto:aegf@slaek.de)*

**Notfallvorräte an betäubungshaltigen Schmerzmitteln**

Hospize und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) dürfen künftig Notfallvorräte an betäubungsmittelhaltigen Schmerzmitteln anlegen. Mit der neuen Vorschrift können Patienten in Hospizen auch in Akutsituationen unverzüglich mit Schmerzmitteln behandelt werden.

Eine weitere Änderung der betäubungsrechtlichen Vorschriften betrifft die Verordnung von Cannabis: Mediziner dürfen künftig in Deutschland hergestellte cannabishaltige Fertigarzneimittel verschreiben, wenn diese vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor klinisch geprüft und zugelassen wurden. Der Handel und Besitz von Cannabis zu Rauschzwecken bleibt weiterhin rechtswidrig.

(Presseinformation des BMG vom 17. 05.2011)